

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Infolge der stetsfort zahlreich eingehenden unbegründeten Reklamationen mit Bezug auf die Tarifierung, welche auf mangelhafte Kenntnis des schweizerischen Gebrauchszolltarifes zurückzuführen sind, sehen wir uns neuerdings veranlasst, den Zollpflichtigen in ihrem eigenen Interesse die Anschaffung der Ende letzten Jahres erschienenen deutschen Ausgabe des Warenverzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchszolltarif zu empfehlen.

Das umfangreiche Nachschlagewerk enthält die im Gebrauchstarif aufgeführten und die seit der Ausgabe des Gebrauchstarifs von den Direktivbehörden tarifierten, zur Einfuhr gelangenden bekanntern Artikel, nebst einer nicht unbedeutenden Zahl von Begriffsbestimmungen und Erläuterungen.

Das Warenverzeichnis kann nebst dem soeben erschienenen I. Nachtrage ausser bei der unterzeichneten Amtsstelle, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von Fr. 2. 50 bezogen werden.

Die französische Ausgabe wird später erscheinen.

Bern, den 28. Juli 1911.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

I. Nachtrag zum Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Der erste Nachtrag zu der deutschen Ausgabe des Warenverzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchstarif ist soeben erschienen und kann ausser bei der unterzeichneten Amtsstelle, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von 20 Rappen bezogen werden..

Bern, den 28. Juli 1911.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Abfertigung von Petroleumdestillaten mit Zollgeleitschein auf 1 Jahr Frist.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass Petroleumdestillate der Position 1127 des Zolltarifs in Mengen von wenigstens 500 kg auf Zusehen hin zur Abfertigung mit Jahresgeleitschein im Sinne von Art. 57, lit. c, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz angemeldet werden können. Die Abfertigung mit Jahresgeleitschein erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Warenführers.

Bern, 15. Juli 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Pflanzeneinfuhr über Romanshorn.

Das Postzollamt Romanshorn wird auf den 20. Juli nächsthin für die Pflanzeneinfuhr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894 (A. S. n. F. XIV, 287), geöffnet.

Bern, den 8. Juli 1911.

(3...)

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Eidgenössische Technische Hochschule.

Der schweizerische Schulrat hat in Anwendung von Art. 41 des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 21. September 1908 dem diplomierten Landwirt, Herrn Karl Tanner, von Hölstein (Baselland), für Lösung der von der Konferenz der landwirtschaftlichen Schule gestellten Preisaufgabe „Die Amortisation des Gebäudekapitals in der schweizerischen Landwirtschaft“ einen Preis im Betrage von Fr. 300 nebst der silbernen Medaille zuerkannt.

Zürich, den 17. Juli 1911.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Eidgenössische Technische Hochschule.

In Ausführung des Art. 8 des Reglementes für die Diplomprüfungen vom 28. Mai 1901 wird hiermit bekannt gemacht, dass der schweizerische Schulrat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt hat:

Diplom als Architekt.

Ballié, Iwan, von Basel.
 Bertuetti, Heinrich, von Sopraponte (Italien).
 Bourquin, André, von La Côte-aux-Fées (Neuenburg).
 Eichenberger, Walter, von Basel.
 Griot, Karl, von Zürich.
 Hostettler, Emil, von Rüscheegg (Bern).
 Kölla, Albert, von Stäfa (Zürich).
 Leuenberger, Alfred, von Wynigen (Bern).
 Mürset, Alfred, von Twann (Bern).
 Näf, Hans, von Zürich.

Diplom als Ingenieur.

Felber, Joseph, von Kottwil (Luzern).

Diplom als technischer Chemiker.

Hafen, Marcel, von Neuenburg.

Diplom als Forstwirt.

Burger, Hans, von Eggiwil (Bern).
 Eiselin, Hugo, von Erlen (Thurgau).
 Fankhauser, Franz, von Trub (Bern).
 Hess, Emil, von Bern.
 Hunziker, Fritz, von Aarau.
 Siebenmann, Gustav, von Aarau.
 Staffelbach, Ernst, von Dagmersellen (Luzern).
 Stöckle, Fritz, von Winterthur (Zürich).

**Diplom als Fachlehrer in mathematisch-physikalischer
Richtung.**

Alder, Max, von Herisau (Appenzell A.-Rh.).

Diplom als Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

Sutter, August, von Böttstein (Aargau).

Zürich, im Juli 1911.

Der Präsident des schweiz. Schulrates :

Dr. R. Gnehm.

Schweizerische Handelsstatistik.

Der Jahrgang 1910 der **Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande** (Jahresband, Bericht nebst 2 graphischen Tabellen) wird im Laufe des Monats September 1911 ausgegeben und kann bei allen Postbureaux, sowie direkt beim **Bureau für Handelsstatistik in Bern** bestellt werden (Preis **Fr. 5**).

Jahresbericht (à **Fr. 1**) und graphische Tabellen (je à **50 Cts.**) können auch separat bezogen werden.

Bern, den 1. August 1911.

(3.)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditionsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes,

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1911
Date	
Data	
Seite	875-879
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.